



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktägl. Bezugspr. im Mitalledelbezug inbegriffen, weitere Stücke z. eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerh. Deutschlands 100 M. vierteljährl. für Nichtmitglieder jed. Stück 300 M. vierteljährl. Im Postbezug 1250 M. vierteljährl. Für Kreuzbandbezug sind d. Postkosten, Nichtmitglieder haben auferd. noch 15 M. vierteljährl. Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite 360 viergespalt. Pettzellen. Mitgliederpreis: die Zeile 2.25 M.,  $\frac{1}{2}$  Seite 750 M.,  $\frac{1}{4}$  Seite 390 M.,  $\frac{1}{8}$  Seite 195 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 6.75 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 2250 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 1200 M.,  $\frac{1}{8}$  Seite 615 M. Stellengefühe 1.20 M., die Zeile. Chiffregeb. 1.50 M. Bestellzettel f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 3 M. Wochen-Anzeiger: Mitglieder die Zeile 2.25 M.,  $\frac{1}{2}$  Seite 750 M.,  $\frac{1}{4}$  Seite 390 M.,  $\frac{1}{8}$  Seite 195 M. Nichtmitglieder die Zeile 6.75 M.,  $\frac{1}{2}$  Seite 2250 M.,  $\frac{1}{4}$  Seite 1200 M.,  $\frac{1}{8}$  Seite 615 M. Auf alle Rechnungsbeträge 50 % Zuschlag. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerung, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 101 (R. 69).

Leipzig, Dienstag den 2. Mai 1922.

89. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Die Mitglieder des Arbeitgeber-Verbandes der Deutschen Buchhändler, Sitz Leipzig, werden hiermit zu der am 13. Mai 1922, vormittags 9 Uhr stattfindenden Hauptversammlung des Arbeitgeber-Verbandes der Deutschen Buchhändler, Sitz Leipzig, im Buchhändlerhause, Portal III, eingeladen.

Als Ausweis dient die Mitgliedskarte.

#### Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Rechnungslegung.
3. Neuwahlen des Vorstandes.
4. Erhöhung der Beitragsleistungen.
5. Werbetätigkeit.
6. Tarifnachrichtendienst.
7. Allgemeines.

Leipzig, am 26. April 1922.

Der Vorstand des Arbeitgeber-Verbandes der Deutschen Buchhändler, Sitz Leipzig.

Dr. Arthur Meiner, Vorsteher.

### Bekanntmachung.

Die unterzeichneten Vereine geben bekannt, daß zur diesjährigen Ostermesse die Ostermehzzahlungen an die Herren Verleger in Leipzig, sofern sie einen Kommissionär haben, an letzteren erfolgen werden, wenn nicht bis zum 6. Mai 1922 die Geschäftsstelle des Vereins der Buchhändler zu Leipzig, Platonstraße 1a, davon in Kenntnis gesetzt ist, daß die direkte Zahlung an den Verleger selbst erwünscht ist.

Genau so wie im vergangenen Jahre soll auch in diesem Jahre die Nachbörse wegfallen.

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig.

Der Verein Leipziger Kommissionäre.

### Allgemeiner Deutscher Buchhandlungsgehilfen-Verband zu Leipzig.

Uns sind als weitere Zuteilung vom Süddeutschen Verlags-Institut Julius Müller in München aus dem Bußgeldersfonds dieser Firma wegen Verletzung ihrer Reversseinrichtungen

„ 1000.—

in dankenswerter Weise überwiesen worden. Wir werden den Betrag zur Unterstützung bedürftiger Wittwen und Invaliden verwenden.

Leipzig, den 24. April 1922.

Der Vorstand.

Richard Hingsche. Edgar Pilz.  
Karl Schmidt.

### Die gegenwärtige Lage des Copyrightschutzes für deutsche Werke in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Copyrightschutz deutscher Werke in den Vereinigten Staaten ist durch den Krieg unterbrochen worden. Zur Wiederherstellung des Schutzes ist nach amerikanischem Gesetz erforderlich, daß das Deutsche Reich den Bürgern der Vereinigten Staaten durch Staatsvertrag, Konvention oder Gesetz Urheberrecht wie seinen eigenen Bürgern gewährt und diese Gegenseitigkeit vom Präsidenten der Vereinigten Staaten in einer »Proklamationsfeststellung« festgestellt wird. Die erstere Bedingung ist erfüllt. Deutschland hat während des ganzen Krieges den mit den Vereinigten Staaten geschlossenen Urheberrechtvertrag beachtet. Es sind keine Verletzungen zur Kenntnis des Börsenvereins gekommen. Deshalb ist nur dafür zu sorgen, daß der Präsident der Vereinigten Staaten diese Feststellung trifft. Der Börsenverein ist bereits im Herbst 1920 an das Amerika-Institut, das zu den urheberrechtlich interessierten Kreisen der Vereinigten Staaten besonders enge Beziehungen unterhält, und dann auch an das Auswärtige Amt herantreten mit der Bitte, die Wiederherstellung der geordneten urheberrechtlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten herbeizuführen. Das Auswärtige Amt antwortete damals, daß es die Angelegenheit erst nach Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen in die Hand nehmen könnte. Nach Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen war seitens des Auswärtigen Amtes beabsichtigt, die Frage gleichzeitig mit den Verhandlungen über den abzuschließenden Handelsvertrag zur Sprache zu bringen. Diese Verhandlungen sind nicht zustande gekommen, weil die Vereinigten Staaten vorläufig den Abschluß eines Handelsvertrages abgelehnt haben. Der Börsenverein ist daraufhin erneut mit dem Amerika-Institut in Verbindung getreten. Das Amerika-Institut hat in einer Eingabe das Auswärtige Amt nochmals dringend gebeten, durch die deutsche Botschaft in Washington Schritte zur Wiederherstellung des Copyrightschutzes sofort unternehmen zu lassen. Auf diese Eingabe, die vom 8. Februar d. J. datiert ist, ist bisher eine Antwort noch nicht eingegangen, jedoch soll dem Vernehmen nach das Erforderliche veranlaßt sein. Das Amerika-Institut hat gleichzeitig einen Gewährsmann in den Vereinigten Staaten veranlaßt, bei den zuständigen Stellen in dieser Angelegenheit vorstellig zu werden.

Zurzeit wird in Amerika ein Gesetzentwurf im Repräsentantenhaus eingebracht, der den Beitritt der Vereinigten Staaten zur Berner Konvention bezweckt. Es besteht große Wahrscheinlichkeit, daß der Gesetzentwurf Annahme findet, da er von den wissenschaftlichen Kreisen der Vereinigten Staaten stark unterstützt wird. Allem Anschein nach bezweckt dieser Gesetzentwurf aber für die Vergangenheit den bisherigen Zustand zu belassen, sodaß auch, wenn der Gesetzentwurf angenommen würde, für die Vergangenheit die Anmeldung des Copyrights notwendig bleiben würde. Nach den hier vorliegenden Nachrichten soll auch in Amerika der lebhafteste Wunsch bestehen, den Schutz wieder her-